

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Sportgesetz

B e r i c h t

d e s

V e r f a s s u n g s - A u s s c h u s s e s

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 31.10.1990 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf über das NÖ Sportgesetz beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Böhm und ~~Kautz~~ <sup>Wagner</sup> geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1

Durch die Aufnahme des Gesundheitssports soll auch diese Richtung der Sportausübung, die sich bei der Bevölkerung wachsender Beliebtheit erfreut, insbesondere durch die Lauf- und Fitbewegung, ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt werden.

Zu Z. 2

Sportausübung benötigt ein hochqualifiziertes "Lehrpersonal". Es erscheint daher für die weitere Entwicklung des Sports erforderlich, die Fortbildung von Sportlehrern zu fördern, weshalb diese Ergänzung vorgenommen wurde.

Da das Gesetz Sportangelegenheiten regelt, konnte mit dem Wort "Funktionär" das Auslangen gefunden werden.

### Zu Z. 3

Mit dieser Änderung soll eine übersichtliche Satzstruktur erreicht und dadurch der grundsätzliche Gehalt des Satzes schneller erkannt werden.

### Zu Z. 4, 7, 10, 11, 13, 14 und 15

Diese Änderungen stellen sprachliche Verbesserungen dar.

### Zu Z. 5, 9 und 12

Die neuen Formulierungen entsprechen einer beabsichtigten Änderung des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973, LGBL 7400-0, in welchem das Wort "Tourismus" das Wort "Fremdenverkehr" ersetzen soll.

### Zu Z. 6

Es erscheint zweckmäßig, wenn der Aufgabenbereich der Landessportschule um die Koordinierung der sportmedizinischen Einrichtungen erweitert wird, da durch diese Verbindung eine positive Wechselwirkung von Lehre und Forschung zur Praxis zu erwarten ist.

### Zu Z. 8

§ 13 Abs. 2 führt insofern eine Klarstellung herbei, als der von der Landesregierung bestimmte Beamte lediglich Geschäftsführer des Landessportrates ist und nicht des Sportfachrates.

### Zu Z. 16

Die Einführung einer zusätzlichen Strafbestimmung beabsichtigt, die in Abschnitt III geregelten Maßnahmen zu einem wirksamen Schutz der Sportstätten zu ergänzen.

Zu § 10 Abs. 2 lit. e

hält der Ausschuß fest, daß die Aufgabe des Landessportrates bei der Beratung über die Verwendung der Sportförderungsmittel auch die Mittel für die Spitzensportförderung umfaßt.

B Ö H M

Berichterstatter

W A G N E R

Obmann